

seinem Aussehen verschaffen können. In der Edition der *Monumenta Germaniae Historica* hatte Bresslau die richtige Feststellung getroffen, daß es von dem „Kanzleibeamten“ GB geschrieben worden sei²⁹; aber er hatte sich nicht damit begnügt, sondern hinzugefügt, daß GB es auch „verfaßt“ habe. Das letztere ist eine kühne Behauptung. Sieht man sich nämlich DH II 255 genauer an, so springt in die Augen, daß es unter dem Gesichtspunkt der strikten Diplomatie vielleicht das merkwürdigste Diplom ist, das aus der Kanzlei Heinrichs II. hervorgegangen ist. Alle formelhaften Teile in Protokoll und Kontext, von der Intitulatio bis zur Corroboratio, finden in den anderen Urkunden keine Parallele, und das heißt: auch in denen des GB nicht. Selbst im Eschatokoll gibt es nichts, was eindeutig auf diesen Notar hinwies³⁰.

Der Inhalt des Diploms war äußerst heikel. Die beiden Männer, die sich um Stift Gandersheim gestritten hatten, gehörten zu den herausragenden Erscheinungen ihrer Zeit. Erzbischof Willigis von Mainz war vielleicht der mächtigste, gewiß aber der ranghöchste Prälat der deutschen Reichskirche. Bischof Bernward von Hildesheim war ihm an sich untergeordnet, stand einem viel kleineren Bistum vor und hatte beim Regierungswechsel des Jahres 1002 zunächst den falschen Kandidaten unterstützt, so daß er anfangs kaum mit der uneingeschränkten Sympathie Heinrichs II. hatte rechnen können, aber er war eine Persönlichkeit von Format, hatte schon unter Otto III. eine bedeutende Stellung eingenommen und muß es dann verstanden haben, irgendwie mit dem neuen Herrscher ins reine zu kommen. Zudem fühlte sich Heinrich II. dem Bistum Hildesheim verpflichtet, weil

²⁹) In der „Unterschriften“-Liste, die links unten hinzugefügt wurde und anscheinend zu dem Synodalprotokoll von 1007 gehört, stammen die Zeilen 9–20 (*Retharius – Cameracensis ecclesie episcopus subscripsi*) nicht von GB, sondern von einer anderen, typisch hildesheimischen Hand der Zeit; vgl. etwa eine Hand, die in Hildesheim Domschatz 61 (M. Stähli – H. Härtel, *Die Handschriften im Domschatz zu Hildesheim* [1984] S. 160–164), oder die Hand, die in Guelf. 32 Helmst., fol. 188^r schreibt. Siehe ferner Hoffmann, *Buchkunst* S. 185.

³⁰) GB ist an sich erst ab 1013 in der königlichen Kanzlei beschäftigt gewesen, doch hat Bresslau ihm auch DH II 126 (vom 24. Januar 1007) zugewiesen, und zwar meinte er, der Notar habe damals noch im Dienst Bernwards von Hildesheim gestanden und der Kanzlei ein Concept für D 126 eingereicht. In der Vorbemerkung zu D 126 ist das bloß eine Vermutung; in der zu D 255 ist daraus eine Gewißheit geworden. E. E. Stengel, *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* 1 (1910) S. 225 Anm. 2 f., hat dagegen einen Vorbehalt geäußert. Sei dem nun, wie ihm wolle: Bresslau sah sich jedenfalls gezwungen, das D 255 als Wiederholung eines (von GB stammenden) Empfängerdictats von 1007 zu betrachten. Ist es aber überhaupt wahrscheinlich, daß Heinrich II. die Abfassung eines Dokuments von dieser Wichtigkeit dem Empfänger überlassen haben sollte?